

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Mai 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

Das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl.5070, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von derselben Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden."

2. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Geschäftsführer ist das nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Mitglied der Landesregierung."

3. Im § 12 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.